

99012008000000, 99012008000000

Vorgesehen zum Löschen - Baugenehmigung

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121315497/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012008000000, 99012008000000
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Baugenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n)

Teaser

Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.

Volltext

Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.

Zu den baulichen Anlagen zählen auch zum Beispiel Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze.

Für einen großen Sonderbau (z.B. Hochhäuser oder Einkaufszentren) wird die Baugenehmigung im normalen Baugenehmigungsverfahren erteilt, für kleine Sonderbauten und sonstige genehmigungspflichtige Bauvorhaben wird die Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilt (s. hierzu im Einzelnen Baugenehmigung Erteilung, Baugenehmigung Erteilung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Die Beseitigung von baulichen Anlagen ist in der Regel anzeigespflichtig (s. hierzu im Einzelnen Abbruchgenehmigung Erteilung)

Ihrem Bauantrag müssen Sie die erforderlichen Unterlagen beifügen. Welche das im Einzelnen sind, finden sie unter dem Punkt erforderliche Unterlagen.

Im Baugenehmigungsverfahren wird geprüft, ob Ihrem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Sie dürfen erst mit dem Bau beginnen, wenn Sie die Baugenehmigung erhalten haben.

Eine Kopie, ggf. auch in elektronischer Form, der Baugenehmigung und der Bauvorlagen müssen Sie an der Baustelle ab Baubeginn vorhalten. Das Baustellenschild mit dem roten Punkt muss an einem von außerhalb der Baustelle gut sichtbaren Ort angebracht werden.

Begriffe im Kontext

teilweiser Abbruch, Gebäudeteile, Baubeginn, Nutzungsänderung von Anlagen, Landesbauordnung,

Bauarbeiten, Nutzungsänderung, Gebäude,
Nutzungsänderung bauliche Anlage, Bauordnung,
Baugenehmigung, bauen, LBO, Bauantragsformular,
Errichtung, teilweise Beseitigung, Bauberatung,
Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

Bearbeitungsdauer	In der Regel innerhalb von 6 Wochen. Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen ist möglich.
Fristen	Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht 3 Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als 1 Jahr ausgesetzt haben. Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage kann die Geltungsdauer der Baugenehmigung bei entsprechender und rechtzeitiger Antragstellung verlängert werden.
Formulare + Objekt Formular	<p>Vordruck zum Antrag für das Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW 2018 (Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO)</p> <p><https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4420060110081829924></p> <p>Vordruck zum Antrag für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 (Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO)</p> <p><https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=4420060110081829924></p> <p>alternativ:</p> <p><https://www.bauportal.nrw/informationen-baurecht/weitere-fuehrende-informationen/vordrucke-und-formulare></p>
Kurztext	<p>* Baugenehmigung</p> <p>* Für die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen benötigen Sie in der Regel eine Baugenehmigung.</p> <p>* Ausnahmen: verfahrensfreie Bauvorhaben, Genehmigungsfreistellung, Beseitigung von baulichen Anlagen</p>
weiterführende Informationen	Schriftformerfordernis für den Antrag und evtl. erforderliche Bauvorlagen. Bei einer Einreichung über das Bauportal.NRW entfallen die Schriftformerfordernisse. Es gelten die Anforderungen der Verordnung zum Bauportal.NRW.

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch **freigegeben** Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

fachlich am **freigegeben** 18.10.2022

Lagen Portalverbund Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauverfahren (2050500)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
